



# Kommunale Bauleitplanung über ein Entwurfsgebiet für Windenergie

Leipzig, 24.10.2025

# Kanzlei

Die PROMETHEUS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts sowie des Immobilienrechts ermöglicht.



# Kanzlei



IHR PARTNER – GEMEINSCHAFTLICH. VORAUSDENKEND. ENGAGIERT.

# Referent

## Rechtsanwalt Peter Rauschenbach

Herr Rauschenbach ist spezialisiert auf das besondere Verwaltungsrecht, wobei die Themen des Luftverkehrsrechts, des Bauplanungsrechts und des Immissionsschutzrechts einen großen Teil seiner täglichen Arbeit einnehmen. Dabei vertritt er die Mandanten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Seit mehr als zehn Jahren befasst er sich nahezu ausschließlich mit diesen Rechtsfragen und publiziert und referiert dazu regelmäßig. Zudem ist er Mitglied des Juristischen Beirat des BWE e.V und im Sprecherkreis der Arbeitskreis Kennzeichnung.



[rauschenbach@prometheus-recht.de](mailto:rauschenbach@prometheus-recht.de)



# Agenda

- I. Planerische Ausgangssituation
- II. Gestalterische Möglichkeiten der Standortgemeinden
- III. Entprivilegierung?

# I. Planerische Ausgangssituation

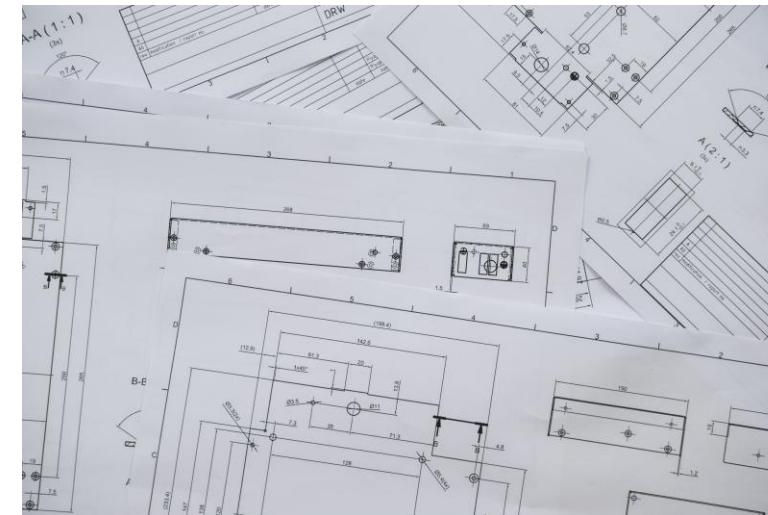
## Planerische Ausgangssituation

- Die Bundesländer haben nach den gesetzlichen Vorgaben der Anlage zum WindBG bestimmte Teilflächenziele (31.12.2027) bzw. Flächenbeitragswerte (31.12.2032) zu erfüllen
- In Sachsen sind dafür gem. § 4a SächsLPIG die Regionalen Planungsverbände zuständig
- Im Regionalen Planungsverband Leipzig Westsachsen läuft aktuell die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (Beteiligungszeitraum: 12.5.-11.7.2025)
- Zwischenzeitlich wurde vom sächsischen Landtag die Anpassung der Teilflächenziele (2,0 % → 1,3 %) beschlossen, was eine Überarbeitung und erneute Offenlage des Entwurfs bedeutet
- Nach derzeitigsten Informationen ist die erneute Offenlage für Q2/2026 geplant

## II. Gestalterische Möglichkeiten der Standortgemeinde

# Gestalterische Möglichkeiten

Können die Gemeinden selbst planen wenn die Regionalplanung bereits läuft oder abgeschlossen ist? Und macht es einen Unterschied, ob der Entwurf im Gemeindegebiet ein WEG vorsieht?



# Gestalterische Möglichkeiten

- Rechtlicher Anknüpfungspunkt: § 1 Abs. 4 BauGB

*„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“*

- Vereinfacht gesprochen: Wo Wind drauf steht, muss Wind drin sein!

# Gestalterische Möglichkeiten

- Wie ist es, wenn die Regionalplanung zwar schon begonnen wurde, aber noch nicht abschließend beschlossen?
- Dann handelt es sich möglicherweise um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG

„in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

*Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden“*

# Gestalterische Möglichkeiten

- In diesen Fällen nur eingeschränkte gestalterische Möglichkeiten wegen des zuvor genannten Anpassungsgebots, § 1 Abs. 4 BauGB
- Feinsteuerungsmöglichkeiten durch die Gemeinde, beispielsweise durch die Festsetzung von Baufenstern, um Siedlungsabstände einzuhalten
- Allerdings nur konkretisierende Festsetzungen zulässig, keine die Windenergie verhindernden (bsp. Höhenfestsetzung)

# Gestalterische Möglichkeiten

- Aufstellung eines B-Plans im Geltungsbereich des vorgesehenen WEG
  - Festsetzung Baufenster: Möglichkeit zur städtebaulichen Steuerung der Standorte, sowohl im Angebots B-Plan als auch im vorhabenbezogenen B-Plan
  - B-Plan kann zudem durch einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB flankiert werden
    - Hier können z.B. konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geregelt werden, die sodann im Gemeindegebiet umzusetzen sind (anders, als wenn dies auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geregelt wird)
  - Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan hat die Gemeinde die Möglichkeit den Vorhabenträger zu bestimmen, § 12 BauGB
  - Klare Möglichkeiten zur Akzeptanzsteigerung vor Ort

# Gestalterische Möglichkeiten

- Wenn noch kein rechtskräftiger Regionalplan und noch kein Entwurf vorliegt, dann kein entgegenstehender Zielkonflikt und die Gemeinde könnte eine uneingeschränkte Bauleitplanung durchführen
- Achtung: Für den Fall, das ein FNP aufgestellt werden soll, sind nunmehr zwingend die Anforderungen an das Umsetzungsgesetz zur RED III zu berücksichtigen, § 249c BauGB  
→ **Beschleunigungsgebiete**
  - Sachlicher Teilflächennutzungsplan nur für Wind → wieder möglich
  - Isolierte Positivplanung bei bereits vorhandener Konzentrationsflächenplanung
  - Gesamträumlicher Flächennutzungsplan, s.o.
  - Aufstellung eines B-Plans, ggf. über Gemeindeöffnungsklausel, § 245e Abs. 5 BauGB

## III. Entprivilegierung?

# Verschärfung Entprivilegierung?

- Nach § 249 Abs. 2 BauGB a.F./n.F. ist nach Erreichen der Flächenbeitragswerte/Teilflächenziele außerhalb von Windenergiegebieten ein Windenergievorhaben nur als sonstiges (nicht privilegiertes) Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln
  - Sog. **Entprivilegierung**
- Entprivilegierung wurde durch das RED III-Umsetzungsgesetz noch verschärft
- § 249 Abs. 2 S. 2 BauGB n.F. bestimmt:
  - Ein entprivilegiertes Windenergievorhaben kann ausnahmsweise zugelassen werden,

**§§**

„wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.“

- Eine WEA, deren Errichtung das Orts- und Landschaftsbild nicht einmal berührt, ist kaum denkbar

# Verschärfung Entprivilegierung

- Zudem wird ab Erreichung der Flächenbeitragswerte/Teilflächenziele der Abwägungsvorrang des § 2 EEG eingeschränkt
- § 2 EEG bestimmt grundsätzlich:

**§§** „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übergreifenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

# Verschärfung Entprivilegierung

- § 1 Abs. 2 S. 1 WindBG n.F. bestimmt jedoch dazu:

**§§** „Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen.“

- Entprivilegierung also in zweifacher Hinsicht verschärft
- Genehmigungserteilung außerhalb von Windenergiegebieten kaum noch zu erwarten, nur noch in Ausnahmefällen

# Auf dem Laufenden bleiben



## NEWS



09.09.2024

**Sonnenstrom – der Blog rund um PV, Agri-PV, Floating Solar, Parkplatz-PV & Co.**

Der weitere Ausbau der Solarenergie ist entscheidend von der Flächenverfügbarkeit für große Freiflächenanlagen abhängig. Große Hoffnungen ruhen hierbei auf den sogenannten besonderen Solaranlagen. In diesem Blog halten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen rund um besondere Solaranlagen auf dem Laufenden.

09.09.2024 | Neues aus Niedersachsen: Leitfaden zur [...]  
09.09.2024 | Böse Überraschung für Freiflächen-PV - BNetzA  
[...]  
16.08.2024 | Die überarbeitete Fassung der DIN-Spec 91492  
[...]

WEITERLESEN

Abonnieren Sie unseren Newsletter...  
...oder folgen Sie uns auf LinkedIn!



**PROMETHEUS**  
Rechtsanwaltsgeellschaft mbH

Ihr Partner - Gemeinschaftlich. Vorausdenkend.  
Engagiert.

Rechtsdienstleistungen • Leipzig, Sachsen  
185 Follower:innen • 11 - 50 Beschäftigte

Dr. Peter & 8 weitere Kontakte sind hier beschäftigt

Nachricht ➔

✓ Follower:in



Start Info Beiträge Jobs Personen

Alle Bilder Videos Artikel Dokumente

 PROMETHEUS Rechtsanwaltsge...  
185 Follower:innen  
48 Min. ·

Sachsen verschärft die Regeln für  
Windenergiebetreiber... mehr



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**PROMETHEUS** Rechtsanaltsgesellschaft mbH  
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0  
Fax 0341/978566-99

E-Mail: [kontakt@prometheus-recht.de](mailto:kontakt@prometheus-recht.de)

[www.prometheus-recht.de](http://www.prometheus-recht.de)